

VERMISCHTES

Einige wichtige Handwerkerfragen wurden in der Vollversammlung der Handwerkskammer zu Berlin vom 12. Dezember 1923 behandelt.

Über den gegenwärtigen Stand des Berufsorganisationsgesetzes berichtete Präsident Lubert. Der Entwurf wird in der jetzt vorliegenden Form von den Fachverbänden, die ihren Sitz in Berlin haben, und von der Handwerkskammer zu Berlin als Vorort des Preußischen Kammertages nicht für annehmbar gehalten, der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag stimmt ihm jedoch zu, ebenso der größte Teil des Handwerks. Der Entwurf, der jetzt dem Reichswirtschaftsministerium vorliegt, wird bald vor den Reichstag kommen. Im Zusammenarbeiten mit dem interfraktionellen Ausschuss des Reichstags wird angestrebt werden, die Pflichtorganisation, die für die Innungen vorgesehen ist, auch auf die Reichs- und Landesverbände auszudehnen.

Die Richtlinien über die Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge wurden mit einem Zusatzantrag angenommen, wonach die Beihilfe in folgender Weise festgesetzt wird: wöchentlich zwei Gesellen-Stundenlöhne für das erste Lehrjahr, vier für das zweite, sechs für das dritte und acht für das vierte.

Über die Vereinigungsfreiheit der Lehrlinge hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag von dem Professor der Rechte D. Dr. Schoen in Göttingen ein Rechtsgutachten ausarbeiten lassen, das zu dem Schlusse kommt, daß dem Erziehungsberechtigten das Recht zusteht, dem seiner Gewalt Unterstellten den Eintritt in Vereine unter Vorbehalt der Erlaubnis im Einzelfall zu verbieten, und daß er die Handhabung dieser Befugnis auf den Lehrherrn übertragen kann. Professor Schoen folgert daraus, daß die Aufnahme einer diesbezüglichen Klausel in den Lehrvertrag zulässig ist. Präsident Lubert teilte mit, daß das Ministerium das Rechtsgutachten nicht anerkennt und die Änderung der Lehrverträge fordert.

Anfragen bezüglich der Pflichtzugehörigkeit von Lehrlingen zur Invaliditätsversicherung wurden dahin beantwortet, daß die Kammer einen Fall durch sämtliche Instanzen verfolgt, um Klarheit zu schaffen, da die Entscheidungen der Oberversicherungsämter nicht übereinstimmen. Versicherungspflichtig sind nur diejenigen Lehrlinge, welche Entgelt beziehen; nach einer Entscheidung des Oberversicherungsamtes Königsberg ist derjenige Lehrling nicht klebepflichtig, an dessen Vater oder Vormund usw. eine Erziehungsbeihilfe gezahlt wird, weil der Lehrling dann keine Entschädigung erhält.

Die Angestellten- und die Invalidenversicherung werden jetzt auch auf die Rentenmarkberechnung umgestellt. Für die Angestelltenversicherung gelten folgende Gehaltsklassen und monatliche Beitragssätze mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an:

Klasse	Monatsgehalt in Rentenmark	Monatsbeitrag in Rentenmark
A	bis 50	1,50
B	von mehr als 50 bis 100	3,-
C	von mehr als 100 bis 200	6,-
D	von mehr als 200 bis 300	9,-
E	von mehr als 300	12,-

Für die Invalidenversicherung gelten folgende Lohnklassen und Wochenbeiträge mit Wirkung vom 31. Dezember 1923 an:

Klasse	Wochenlohn in Rentenmark	Wochenbeitrag in Rentenmark
1	bis 10	0,20
2	von mehr als 10 bis 15	0,40
3	von mehr als 15 bis 20	0,60
4	von mehr als 20 bis 25	0,80
5	von mehr als 25	1,-

Vom 1. Januar 1924 ab werden Beitragsmarken der Angestelltenversicherung, vom 31. Dezember 1923 ab Beitragsmarken der Invalidenversicherung in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben. Von diesen Tagen ab sind auch die Beiträge für die zurückliegende Zeit nach den Vorschriften der Artikel 1 bis 4 zu entrichten. Die nicht mehr gültigen Marken der Klassen 44 bis 50 werden bei den Verkaufsstellen bis zum 31. März 1924 unter Anrechnung zum hunderttausend-

fachen Beträge des aufgedruckten Geldwertes umgetauscht. Die Regelung der Steigerungssätze für die Gehaltsklassen A bis E der Angestelltenversicherung und für die Lohnklassen 1 bis 5 der Invalidenversicherung bleibt vorbehalten.

Lohnabzüge für die Einkommensteuer. Die Verhältniszahl für die Ermäßigungssätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 23. bis 31. Dezember 600 000. Der Steuerabzug von 10 % des Arbeitslohnes ermäßigt sich also wie folgt:

	in Milliarden M		
	wöchentlich	täglich	für je 2 Std.
1. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um je	103,68	17,28	4,32
2. für jedes minderjährige Kind um je	691,2	115,2	28,8
3. für Werbungskosten um	864	144	36

Bezüglich der Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verweisen wir auf den Artikel „Die zweite Steuernotverordnung“ in dieser Nummer.

Fabriken und Heimwerkstätten in der schweizerischen Uhrenindustrie. In der schweizerischen Fachpresse wird einer eigenartigen Wahrnehmung Erwähnung getan, die sich in der Zeit der Arbeitslosigkeit in der schweizerischen Uhrenindustrie vielen Leuten geradezu aufgedrängt hatte. Während nämlich die großen modernen Fabriken, die nach allen Grundsätzen der Hygiene aufgebaut und ausgestattet sind und so den Arbeitern die besten Arbeitsbedingungen bieten, leer standen, arbeitete man in den engen, schlecht gelüfteten und mangelhaft geheizten Räumen vieler kleinen Werkstätten. Vier oder fünf gottsjämmerlich eingerichtete Arbeiter mit einem aufs Geratewohl zusammengebrachten Werkzeugbestande schufteten, bis spät in den Abend hinein, zehn, elf und sogar zwölf Stunden lang. Als Grund für die absonderliche Tatsache, daß die großen Fabriken feierten und die kleinen „Quetschen“ flott arbeiteten, wird angegeben, daß die dem Achtstundentagesetze unterworfenen Fabriken zum größten Schaden der Arbeiter selbst nicht in stande waren, gegen jene kleinen Heimwerkstätten konkurrenzfähig zu bleiben. Und auch heute noch, da die eigentlichen Fabriken schon wieder zu arbeiten anfangen konnten, sind die ungesunden — ungesund in doppelter Hinsicht — Heimwerkstätten noch im Überfluß vorhanden und bedrohen die Anbahnung normaler Arbeitsverhältnisse. Man kann nun freilich dem schweizerischen Bürger die Heimarbeit nicht verbieten, und deshalb ruft man nach gesetzgeberischen Maßnahmen, nach einer Revision des Gesetzes über die Fabriken, damit den großen Fabriken wieder die Möglichkeit gegeben wird, ihre Arbeiter zu beschäftigen. Es ist zu verstehen, daß man dieses Ziel durch den Ruf nach einer Verlängerung der Arbeitszeit auf neun Stunden zu erreichen hofft, die dem Arbeiter weniger nachteilig wäre, als die oben gekennzeichnete Heimarbeit in jeder Hinsicht minderwertigen Räumen.

Die Glashütter „Saxonia“ hat soeben ihren zweiten Jahresbericht für 1923 als Notbericht erscheinen lassen. Daß er mit einem Appell an die Mitglieder, ihren Verbandspflichten getreulich als in der letzten Zeit nachzukommen, beginnt, nimmt heute kaum noch wunder; aber diese Feststellung darf keineswegs als Sanktionierung einer Schicksalsfügung, sondern muß als ein ernster Vorwurf aufgefaßt werden. Gehet hin und ziehet Eure Brieftaschen! Der weitere Inhalt des Heftes bringt die übliche Aufzählung neuer Mitglieder, sowie Adressenänderungen, Fach- und Familiennachrichten. Ein Aufsatz ist der Einweihung des Erweiterungsbaues der Deutschen Uhrmacherschule in Glashütte gewidmet. Den Beschluß bilden Verbandsberichte und ein „Glashütter Allerlei“. Der Preis dieses Notberichtes beträgt eine Goldmark.

HANDELSNACHRICHTEN

Gold-Kredit-Akt.-Ges.

In Nummer 50 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung haben wir bereits auf die besondere Wichtigkeit von Krediten für unser Gewerbe hingewiesen. Wie außerordentlich wichtig die Beschaffung preiswerter Kredite ist, erhellte ganz besonders aus der unlängst stattgefundenen Generalversammlung der Rentenbank, in der zur Sprache gebracht wurde, daß Großbanken für Rentenmarkkredite für tägliches Geld 1 bis 3 % pro Tag (!) berechnet haben. Diese Kredite werden den Banken von der Reichsbank für 10 % pro Jahr gewährt! Der Mindestsatz für die Weitergewährung soll 18 % betragen. Eine Verzinsung von 18 % pro Jahr für langfristige Kredite bedeutet aber auch bereits eine außerordentlich drückende Last. Man beginnt, der Kreditfrage von den verschie-